

1 V-02

2 Antragsteller: ASJ NRW

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 Für ein humanes Strafrecht – Schwarzfahren entkriminalisieren

7

8
9 Die SPD-Landtagsfraktion, die SPD-Bundestagsfraktion,
10 der Parteivorstand und die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung werden aufgefordert, sich für die folgende Forderung einzusetzen:

11

12
13
14 In § 265a Absatz 1 StGB (Erschleichen von Leistungen)
15 wird das Tatbestandsmerkmal „die Beförderung durch
16 ein Verkehrsmittel“ gestrichen und die Strafbarkeit des
17 „Schwarzfahrens“ damit abgeschafft. Stattdessen wird
18 ein neuer Tatbestand im Ordnungswidrigkeitengesetz
19 geschaffen, der zum Beispiel so lauten könnte:

20

21 (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Beförderung durch
22 ein Verkehrsmittel in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten.

23
24 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
25 bis zu dreihundert Euro geahndet werden.

26

27 **Begründung**

28 Die Kriminalstrafe ist der schärfste Eingriff, der in unserem freiheitlich-demokratischen Staat und unter dem Grundgesetz überhaupt denkbar ist. Deswegen muss sie die ultima ratio sein und ist nur als Reaktion auf eine massive Verletzung der Rechte anderer gerechtfertigt.

31 Die Strafbarkeit des „Schwarzfahrens“ erfasst unter den heutigen Verhältnissen des Massenverkehrs Verhaltensweisen, für die die Einstufung als Kriminalunrecht nicht gerechtfertigt ist. Die Einfügung von § 265a StGB sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine Lücke schließen, die dadurch entstehen konnte, dass in einschlägigen Fällen die Anwendbarkeit des § 263 StGB scheitern kann, wenn entweder die Täuschungshandlung oder die Irrtumserregung infolge des Massenverkehrs fehlen oder nicht mehr individuell feststellbar sind. Damit werden aber im Falle des „Schwarzfahrens“ Sachverhalte erfasst, die sich wesentlich von der Begehungsweise des Betrugers unterscheiden und ihr im Unrechtsgehalt nicht vergleichbar sind. Bei letzterem ist im Regelfalle eine erhöhte qualifizierte Tätigkeit und damit eine erhöhte kriminelle Energie Voraussetzung – nämlich die Täuschung eines anderen -, während § 265 a StGB angesichts der weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Erschleichen“ durch die Rechtsprechung auch schon die bloße Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung ohne Fahrschein unter Strafe stellt. Diese Verhaltensweisen sind eher dem Verwaltungsrecht vergleichbar, wie zum Beispiel, wenn vorsätzlich eine Parkgebühr nicht entrichtet und hierfür ein Verwarnungsgeld erhoben wird. Durch eine Bußgeldvorschrift werden derartige Verhaltensweisen sachgerechter und besser erfasst.

Empfehlung der Antragskommission: Annahme

60 In der Praxis sind angeklagte „Schwarzfahrer“ oft Men-
61 schen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Viele bege-
62 hen die Taten in akuter wirtschaftlicher Not, wenn sie
63 die teilweise hohen Fahrpreise nicht aufwenden kön-
64 nen, aber dennoch – zum Beispiel aus sozialen Grün-
65 den – auf Mobilität angewiesen sind. Sie werden durch
66 die aktuelle Vorschrift kriminalisiert und damit noch
67 weiter an den Rand gedrängt. Eine weitere Tätergrup-
68 pe sind Jugendliche oder junge Erwachsene, die zwar
69 nicht mehr unter das Jugendstrafrecht fallen, bei denen
70 aber voraussehbar ist, dass eine Kriminalstrafe vermut-
71 lich eher ein Hindernis als eine Hilfe auf dem Weg zu
72 einer Integration in unsere Gesellschaft darstellt.

73 In der Praxis bindet die Anklage der Taten erhebliche
74 Ressourcen in der Justiz. Daher befürworten nicht zu-
75 letzt viele Praktiker die Abschaffung des „Schwarzfah-
76 rens“, um mehr Zeit und Kraft auf die Verfolgung von
77 wirklichem Kriminalunrecht verwenden zu können.

78 Die Anklage- und Urteilspraxis ist nicht selten unein-
79 heitlich. Viele Staatsanwälte und Richter weigern sich,
80 „Schwarzfahrer“ auch im Wiederholungsfalle zu Gef-
81 ängnisstrafen zu verurteilen bzw. auf diese zu plädie-
82 ren („Wegen Schwarzfahrens rückt bei mir keiner ein!“).

83 Andere behandeln – was nach geltendem Recht die kor-
84 rekte Vorgehensweise ist (!) – die Vorschrift wie jede an-
85 dere Strafnorm auch, sodass wenige Schwarzfahrten et-
86 wa im Falle des Widerrufs von Bewährungsstrafen zu er-
87 heblichen Gefängnisstrafen führen können.

88 Zahlenmäßig bedeutsamer sind zudem die Ersatzfrei-
89 heitsstrafen: Viele „Schwarzfahrer“ kommen in Haft,
90 weil sie die zu Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt wer-
91 den, da sie die Geldstrafen nicht bezahlen können.

92 Dies führt wie ausgeführt zu immensen Kosten. Ist das
93 „Schwarzfahren“ lediglich eine Ordnungswidrigkeit, so
94 werden bei Zahlungsunfähigkeit keine Freiheitsstrafen
95 verhängt.

96 Die SPD hat im Jahr 1995 eine entsprechende Ge-
97 setzesinitiative zur Abschaffung der Strafbarkeit des
98 „Schwarzfahrens“ über den Bundesrat in den Deut-
99 schen Bundestag eingebracht. Ihre Verabschiedung
100 scheiterte seinerzeit an der schwarz-gelben Mehrheit.

101 Im Jahr 2015 hat sich die ASJ Bund auf Antrag der ASJ
102 NRW eindeutig in diese Richtung positioniert. Die SPD
103 sollte nicht zulassen, dass sich jetzt andere als Vorreiter
104 auf diesem Gebiet profilieren. Sie sollte eine eindeuti-
105 ge Haltung einnehmen und sich an die Spitze der Be-
106 wegung setzen, die sich für die überfällige Abschaffung
107 der Strafbarkeit des „Schwarzfahrens“ einsetzen.